

die Rechte der Partheien zu mischen, pflegt in der Praxis bis zu einer völligen Unthätigkeit des richterlichen Direktorial-Amtes ausgedehnt zu werden und daher denjenigen Unterrichtern zur Rechtfertigung zu dienen, welche von dem Inhalte der vor ihnen verhandelten Prozesse wenig Kenntniß nehmen und sie von den Anwälden willkürlich ausspinnen lassen, denen es mithin an dem materiellen Ueberblicke der Verhandlung fehlt, welcher nöthig ist, um die Statthastigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Anträge und Discussionen beurtheilen zu können. Bei dieser Behandlungsart der Prozesse findet die Sportulsucht freies Feld, indem selbige, ohne für die einzelnen Expeditionen und Arbeiten die tarmäßigen Ansätze zu überschreiten, die anvertrauten Streitsachen dadurch ergiebig zu machen weiß, daß sie jede Gelegenheit benützt, um die Akten mit unnützen Schriften zu häufen, entbehrliche Termine auszubringen, Reisen zu unternehmen, welcher Art von Speculation durch noch so geschärfte Tarordnungen nicht Einhalt geschehen kann.

Nächst mehreren andern Ursachen, welche nach dem Dafürhalten der Commission zum Theil in den Eigenthümlichkeiten der Gerichtsverfassung zu suchen sind, wird dieser von ihr geschilderte mangelhafte Zustand des Rechtsganges, besonders im ordentlichen Prozesse durch das in demselben und in den ihn leitenden Dicafterialerkenntnissen herrschende Formularwesen und durch den zu weit gehenden Einfluß der Zwischenurteil begünstigt.

Das erstere läßt oft Unbestimmtheiten zurück, welche den Anwälden zu wenig Anleitung für die zweckmäßige Bearbeitung der Sache, oder Anlaß zu unwesentlichen Streitigkeiten und entbehrlichen Rechtsmitteln geben; durch die letztern werden die Prozesse mehr als nöthig, in mehrere, von einander streng abge sonderte Parthieen gespaltet, bei denen man so lange verweilt, bis sie durch eine allseitige Rechtskraft der Zwischenurteil und deren Purification die nach angenommener Meinung für unentbehrlich geachtete Abgeschlossenheit erhalten haben, und der Inhalt dieser Zwischenurteil leicht wiederum einzelnen, auf die Bahn kommenden Streitfragen, so lange darüber verhandelt wird, einen Anschein von Wichtigkeit, und giebt deshalb den Sachwaltern Veranlassung zu Einwendung von Rechtsmitteln, die mit ihrem Gegenstande am Ende als entbehrlich und höchst unwichtig erscheinen, wenn bei Abfassung des Endurteils die ganze Verhandlung in ihren materiellen Ergebnissen mit Einem Blicke übersehen werden kann.

In wie weit auch die Unbestimmtheit mancher in die Theorie des Civil- und Prozeßrechts gehdriger Fragen, worüber bei jedem wiederkehrenden Falle bis zur Entscheidung in letzter Instanz gestritten zu werden pflege, mit zur Verlängerung der Prozesse beitrage? hat die Commission, als außer den Grenzen ihres dermaligen Auftrags liegend, weiterer Erörterung anheim gestellt, dagegen als eine unverkennbar mitwirkende Ursache des Prozeßverschleiß noch erwähnt: daß durch den Gerichtsbrauch eine nicht zu billigende Nachsicht der Richter gegen ungebührliches Aufhalten der Sachen von Seiten der Sachwalter, eine zu große Nachgiebigkeit bei Ertheilung von Dilationen und bei Abhaltung der Verfahren herbeigeführt worden sei, daß aber auch in den Gerichtsstuben selbst nicht selten eine gewisse Saumseligkeit in Förderung der Sachen zu bemerken sei.